



# Beitragsordnung der Tennisabteilung

im Rad- und Sportverein Wullenstetten 1926 e.V.

in der Neufassung vom 22. März 2024

Die Mitglieder haben einen Gesamtbeitrag (Geldbeitrag plus Arbeitsbeitrag) gemäß nachfolgender Beitragsordnung zu entrichten.

## 1. Beitragsklassen

A) Aktive Einzelmitglieder

B) Aktive Ehepaare

Eheähnliche Lebensgemeinschaften, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, können aktiven Ehepaaren gleichgestellt werden, wenn beide Partner dies bis spätestens 01.01. eines jeden Jahres für das betreffende Geschäftsjahr bei der Abteilungsleitung beantragen.

C) Aktive Kinder, die das 16. Lebensjahr (Stichtag 01.01.) noch nicht vollendet haben

Bei Familien, in denen mindestens ein Elternteil und darüber hinaus mindestens zwei solcher Kinder aktive Mitglieder sind, sind die weiteren Kinder im Sinne dieses Abschnitts von der Beitragspflicht befreit.

D) Aktive Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten auf Antrag bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres als Jugendliche, solange sie sich in Ausbildung (Schule, Lehre, Praktikum, Studium) befinden oder einen Freiwilligendienst leisten. Diese Merkmale gelten für das gesamte Geschäftsjahr als erfüllt bzw. nicht erfüllt, wenn sie am 01.01. vorliegen bzw. nicht vorliegen.

E) Passive Mitglieder

Aktive Mitglieder können auf Antrag bis spätestens 01.04. in passive Mitglieder umgestuft werden. Entsprechendes gilt für die (Rück-)Umstufung in eine aktive Mitgliedschaft.

## 2. Unterjähriger Eintritt

Der laufende Geldbeitrag und die Arbeitsleistung werden bei Eintritt bis 31.07. in voller Höhe, bei Eintritt ab 01.08. zur Hälfte erhoben.

## 3. Unterjähriges Ausscheiden

Für Zeiträume eines Geschäftsjahres, in denen die Mitgliedschaft nicht mehr besteht, werden weder für den Geld- noch für den Arbeitsbeitrag Ermäßigungen gewährt. Rückforderungsansprüche bestehen nicht.

## 4. Laufender Beitrag

Beitragsklasse	Jahresbeitrag
Einzelmitglieder	75,-- €
Ehepaare	127,-- €
Kinder / Jugendliche	45,-- €
Passive Mitglieder	25,-- €

## **5. Arbeitsleistung**

5.1 Jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (Stichtag 01.01.) hat jährlich 4 Arbeitsstunden für Abteilungszwecke zu leisten. Als Arbeitseinsätze für Abteilungszwecke gelten auch Arbeitseinsätze für den RSV Wullenstetten oder für andere Abteilungen (max. 4 Std.), sofern diese von der Abteilungsleitung Tennis veranlasst werden.

Weder der Soll-Einsatz noch eventuelle Mehr-Einsätze begründen ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, sondern stellen immer Mitgliedsbeiträge dar.

5.2 Ein Übertrag von Arbeitsleistung unter Ehepaaren oder Gleichgestellten und Familienangehörigen ist zulässig.

5.3 Bei Ausschussmitgliedern und deren Ehegatten bzw. Gleichgestellten ist der Sollarbeitseinsatz pauschal erledigt. Übererfüllungen aufgrund spezifischer Ausschusstätigkeit werden nicht erstattet.

5.4 Über die Sollarbeitszeit hinausgehende Einsätze werden auf Antrag vergütet. Dieser Antrag ist für jedes Geschäftsjahr bis spätestens 01.01. des folgenden Geschäftsjahres zu stellen.

Eine solche Vergütung ist kein Arbeitslohn, sondern eine Umschichtung von Geldbeitrag auf Arbeitsbeitrag. Die Gesamtbeitragssumme ist gleichbleibend.

5.5 Jede Arbeitsstunde wird mit 8,00 € bewertet.

5.6 Daraus ergibt sich ein Jahresarbeitswert von 32,00 €, der zusammen mit dem laufenden Beitrag im Voraus zu entrichten ist. Dieser Vorschuss wird mit dem nächsten Beitragseinzug verrechnet. Bei vorzeitigem Austritt (vor dem 01.01.) und geleisteten Pflichtstunden kann die Rückerstattung des Vorschusses beantragt werden.

Der Abschnitt 5.4 bleibt unberührt.

## **6. Fälligkeit**

Die Geldbeiträge sind jeweils per 15.04. des Geschäftsjahres bzw. bei späterem Eintritt sofort fällig.

## **7. Beitragseinzug**

Einzugsermächtigungen sind von den Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zu erteilen.

## **8. Inkrafttreten**

Durch Beschluss der Abteilungsversammlung vom 22. März 2024 tritt diese Beitragsordnung in Kraft.

**Wullenstetten, den 22. März 2024**